

# Montagebedingungen Fa. Siebau

## Bodenarbeiten / Pflasterarbeiten

---

- Der AN weist den AG darauf hin, dass sich der Untergrund, auf welchem die bestellte Ware montiert wird, bis auf den Bereich der jeweiligen Fundamente, in seinem grundsätzlichen Endzustand befinden muss. Sollte aufgrund zum Beispiel von nachgelagerten Pflasterarbeiten eine Fertigstellung der Leistung des AN nicht möglich sein, führt der AN mit dem AG eine Abnahme der bis dahin erbrachten Leistung durch und berechnet diese an den AG. Der AN ist berechtigt, die durch v.g. Unterbrechung in der Fertigstellung evtl. entstehenden Kosten (Einlagerung, Logistik, erneute Montage, etc.), dem AG in Rechnung zu stellen. Eine eventuelle Nichteinhaltung eines Fertigstellungstermins kann dem AN hierdurch nicht angelastet werden. Beschädigungen am Werk des AN, welche durch nachträglich durchgeführte Boden- / Pflasterarbeiten hervorgerufen werden, fallen auch bei noch nicht erfolgter Abnahme nicht in den Haftungsbereich des AN, da ein hinreichender Schutz des Werkes ohne Beeinträchtigung der nachgelagerten Arbeiten nicht möglich ist
- 

## Vorbereitung der Baustelle / Fundamente

---

- Der AN weist den AG darauf hin, dass die Baustelle zur Belieferung bzw. unmittelbaren Anfahrt mit einem Sattelschlepper geeignet sein muss. Weiterhin ist für ausreichend Rangier- und Zwischenlagerfläche seitens des AG zu sorgen. Die Montagefläche muss zugänglich und von etwaigen Hindernissen befreit sein. Alle Fundamente dürfen nicht überdeckt (Boden, Pflaster, etc.) sein, vollständig vorhanden, sowie in Art, Lage und Güte gemäß den bekannten Anforderungen des AN ausgeführt sein. Eine durch ungeeignete Zufahrt / Fläche, verdeckte, nicht vorhandene oder mangelhaft ausgeführte Fundamente, verzögerte oder nicht erfolgte Montage, setzt den AN nicht in Verzug. Evtl. anfallende Kosten (Montageausfall, Einlagerung, erneute Anfahrt etc.) können dem AG vom AN berechnet werden
- 

## Dachbegrünungen

---

- Sofern eine Dachbegrünung beauftragt wurde, weist der AN den AG darauf hin, dass deren Verlegung von äußeren Witterungseinflüssen abhängig ist. Große Hitze oder Kälte bedingen ein nachträgliches Aufbringen der Dachbegrünung bei geeigneten Temperaturen. Der AN wird den AG rechtzeitig auf die Verlegefähigkeit hinweisen. Sofern eine Verlegung erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist, setzt dies den AN hinsichtlich des Termins zur Fertigstellung nicht in Verzug und verhindert keine Abnahme sowie Berechnung der bis dahin erbrachten Leistungen. Bei geeigneten Temperaturen zur Verlegung informiert der AN den AG und stimmt mit diesem einen Folgetermin ab. Sollte es zu einer nicht durch den AN verursachten Verschiebung der Montage in einen zur Verlegung nicht geeigneten Zeitraum kommen, berechtigt dies den AN zur Weiterbelastung der dadurch entstehenden Kosten (z.B. zusätzliche Anfahrt) an den AG. Eine Berechnung der Dachbegrünung erfolgt stets unmittelbar nach deren Verlegung
- 

## Baubehindernisse

---

- Sollten vor oder während der Montage Behinderungen auftreten, welche eine Aufnahme oder Weiterführung der Montage nicht ermöglichen, wird der AN dies dem AG auf geeignetem Wege anzeigen. Bei einem Abbruch oder einer Unterbrechung der Montage durch Gründe, die der AN nicht zu verantworten hat, ist der AN berechtigt, eine Abnahme und Vergütung der bis dahin erbrachten Leistungen durch den AG zu verlangen. Weiterhin kann der AN, die durch v.g. Unterbrechung in der Fertigstellung evtl. entstehenden Kosten (Einlagerung, Logistik, erneute Montage, etc.), dem AG in Rechnung stellen. Eine eventuelle Nichteinhaltung eines Fertigstellungstermins kann dem AN hierdurch nicht angelastet werden
-